VERORDNUNG (EU) Nr. 1213/2010 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2010

zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die in Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehene Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register zu erleichtern, sollte die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gemeinsame Regeln für die Durchführung dieser Vernetzung festlegen.

(2) Die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [2] festgelegt sind, gelten auch für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere geeignete Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um dem Missbrauch personenbezogener Daten vorzubeugen.

(3) Gegebenenfalls gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [3] festgelegten Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates [4] eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsamen Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.
[2] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
[3] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
[4] ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

ANHANG

Das System zur Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register wird als „ERRU“ (European Registers of Road Transport Undertakings) bezeichnet.

1. INFORMATIONSAUSTAUSCH

1.1. **Austausch über Rechtsverletzungen**

1.1.1. *Rechtsverletzungsmeldung*

Für den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs [1] oder gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 [2] versenden die Mitgliedstaaten Mitteilungen mit folgendem Format („Rechtsverletzungsmeldung“):

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
Meldender Mitgliedstaat	Meldender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Meldende zuständige Behörde	Kennzeichen der meldenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Bestimmungsmitgliedstaat	Bestimmungsmitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Angaben zur Meldung	Nummer der Meldung	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Tag der Meldung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Zeit der Meldung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag in der Form HH:MM:SS.
Verkehrsunternehmen	Name	Fakultativ	Freitext, alphanumerisch
Zulassung	Laufende Nummer der beglaubigten Abschrift der Gemeinschaftslizenz	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Kennzeichen der Fahrzeuge	Fakultativ	Freitext, alphanumerisch
Schwerwiegende Rechtsverletzung	Kategorie	Obligatorisch	
	Typ	Obligatorisch	

[1] ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72.
[2] ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88.

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
	Datum der Rechtsverletzung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Datum der Kontrolle, bei der die Rechtsverletzung nachgewiesen wurde	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
Verhängte und vollzogene Sanktionen	Datum des endgültigen Beschlusses	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Art der verhängten Sanktion	Obligatorisch	Angabe: „Verwarnung“ „Vorübergehendes Kabotageverbot“ „Geldbuße“ „Verbot“ „Immobilisierung“ „Sonstiges“
	Falls zutreffend: Datum Beginn der verhängten Sanktion	Fakultativ	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Falls zutreffend: Datum Ende der verhängten Sanktion	Fakultativ	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Durchgeführte Sanktionen	Obligatorisch	Angabe: „Ja“ „Nein“ „Unbekannt“
Beantragte Sanktionen	Art der beantragten Verwaltungssanktion	Fakultativ	Angabe: „Verwarnung“ „Vorübergehender Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz“ „Dauerhafter Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz“ „Vorübergehender Entzug der Gemeinschaftslizenz“ „Dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz“ „Aussetzung der Ausstellung von Fahrerbescheinigungen“ „Entzug von Fahrerbescheinigungen“ „Zusätzliche Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen, um Missbrauch zu verhindern“
	Beantragte Dauer der Sanktion (Kalendertage)	Fakultativ	Numerischer Eintrag (TTTTT)

1.1.2. *Antwort auf eine Rechtsverletzungsmeldung*

Für den Informationsaustausch gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 versenden die Mitgliedstaaten Mitteilungen mit folgendem Format („Antwort auf eine Rechtsverletzungsmeldung“):

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
Antwortender Mitgliedstaat	Antwortender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Antwortende zuständige Behörde	Kennzeichen der antwortenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Bestimmungsmitgliedstaat	Bestimmungsmitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Zuständige Behörde des Bestimmungslands	Kennzeichen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Angaben zur Antwort	Nummer der Meldung	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Datum der Antwort	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Zeit der Antwort	Obligatorisch	Numerischer Eintrag in der Form HH:MM:SS.
Verkehrsunternehmen	Name	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Die Sanktion verhängende Behörde	Name der die Sanktion verhängenden Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Verhängte Sanktionen	Bestätigung der verhängten Sanktion	Obligatorisch	Angabe: „Ja“ „Nein“
	Verhängte Sanktion	Obligatorisch	Angabe: „Verwarnung“ „Vorübergehender Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz“ „Dauerhafter Entzug einiger oder aller beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz“ „Vorübergehender Entzug der Gemeinschaftslizenz“ „Dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz“ „Aussetzung der Ausstellung von Fahrerbescheinigungen“ „Entzug von Fahrerbescheinigungen“ „Zusätzliche Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen, um Missbrauch zu verhindern;“ „Sonstiges“

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
	Datum Verhängung der Sanktion	Fakultativ	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Datum Ende der verhängten Sanktion	Fakultativ	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Grund für die Nichtverhängung der Sanktion	Fakultativ	Freitext, alphanumerisch

1.2. **Überprüfung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern**

1.2.1. *Suchanfrage*

Um gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu prüfen, ob ein Verkehrsleiter in einem Mitgliedstaat für die Leitung der Verkehrstätigkeit eines Unternehmens für ungeeignet erklärt wurde, versenden die Mitgliedstaaten Nachrichten mit folgendem Format („Suchanfrage“):

Datenkategorie	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
Anfragender Mitgliedstaat	Anfragender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Anfragende zuständige Behörde	Kennzeichen der anfragenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Angaben zur Suchanfrage	Nummer der Suchanfrage	Obligatorisch	
	Datum der Suchanfrage	Obligatorisch	
	Zeit der Suchanfrage	Obligatorisch	
Verkehrsleiter	Vorname	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Familienname(n)	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Geburtsdatum	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Geburtsort	Fakultativ	Freitext, alphanumerisch
	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Datum der Ausstellung der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Land, in dem die Bescheinigung der fachlichen Eignung ausgestellt wurde	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1

1.2.2. *Antwort auf Suchanfrage*

Für Antworten auf Suchanfragen gemäß Abschnitt 1.2.1 versenden die Mitgliedstaaten Mitteilungen mit folgendem Format („Antwort auf eine Suchanfrage“):

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
Anfragender Mitgliedstaat	Anfragender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Anfragende zuständige Behörde	Kennzeichen der anfragenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Antwortender Mitgliedstaat	Antwortender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Antwortende zuständige Behörde	Kennzeichen der antwortenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Angaben zur Antwort auf die Suchanfrage	Nummer der Suchanfrage	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Datum der Antwort	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Zeit der Antwort	Obligatorisch	Numerischer Eintrag in der Form HH:MM:SS.
Suchergebnisse	Status	Obligatorisch	Angabe: — gefunden — nicht gefunden
Verkehrsleiter	Erster Vorname	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Familienname(n)	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Geburtsdatum	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Geburtsort	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Datum der Ausstellung der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Land, in dem die Bescheinigung der fachlichen Eignung ausgestellt wurde	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
	Zahl der geleiteten Unternehmen	Obligatorisch	Numerischer Eintrag

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
	Zahl der verwalteten Fahrzeuge	Obligatorisch	Numerischer Eintrag
Eignung	Eignung	Obligatorisch	Angabe: — „ungeeignet“ — „geeignet“
	Enddatum, bis zu dem die Person für ungeeignet erklärt wurde	Fakultativ	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) Anzugeben bei Angabe von „ungeeignet“

1.3. **Empfangsbestätigung**

Um den Eingang von Mitteilungen zu bestätigen, versenden die Mitgliedstaaten Mitteilungen mit folgendem Format („Empfangsbestätigung“):

Datentyp	Datenelement	Obligatorisch/Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds
Bestätigender Mitgliedstaat	Bestätigender Mitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Bestätigende zuständige Behörde	Kennzeichen der bestätigenden zuständigen Behörde	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Bestimmungsmitgliedstaat	Bestimmungsmitgliedstaat	Obligatorisch	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1
Zuständige Behörde des Bestimmungslands	Kennzeichen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Angaben zur ursprünglichen Nachricht	Kennzeichen der ursprünglichen Nachricht	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
Angaben zur Empfangsbestätigung	Kennzeichen der Empfangsbestätigung	Obligatorisch	Freitext, alphanumerisch
	Tag der Empfangsbestätigung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag in der Form JJJJ:MM:TT.
	Zeit der Empfangsbestätigung	Obligatorisch	Numerischer Eintrag in der Form HH:MM:SS.

2. DIE ERRU-ARCHITEKTUR

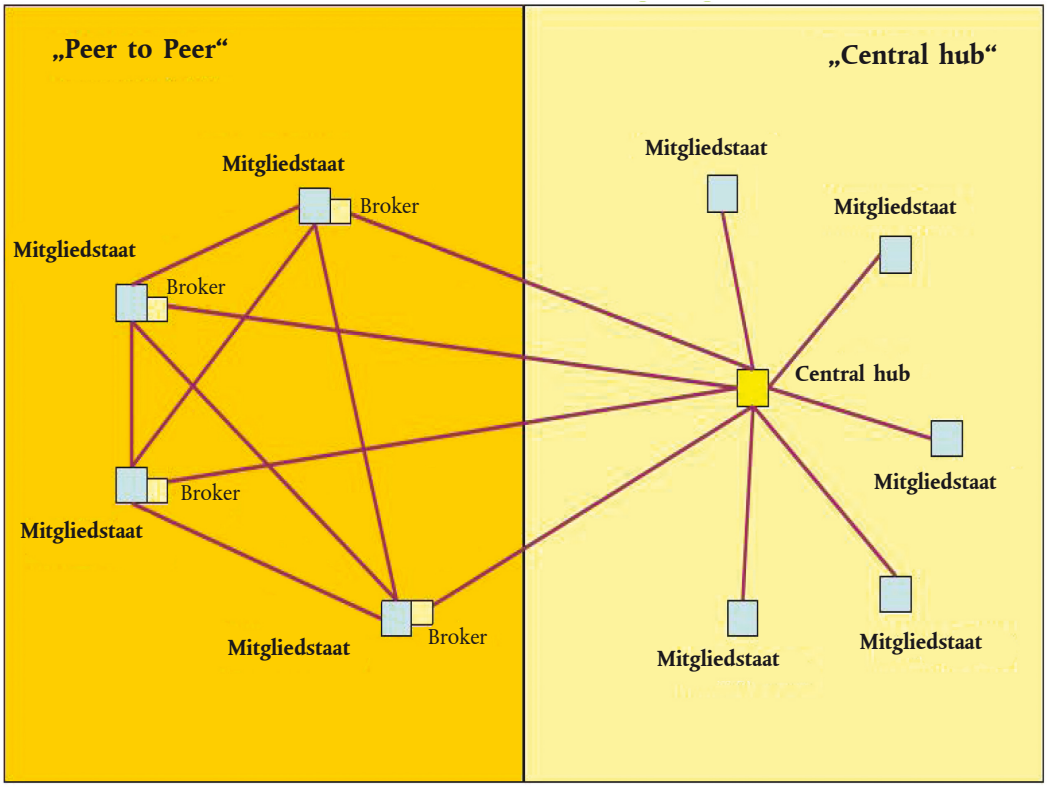
Die Vernetzung erfolgt in Form eines XML-Nachrichtenübermittlungssystems, über das mittels XML-Nachrichten, die auf zuverlässige, sichere und geordnete Weise (Arbeitsablauf) übermittelt werden, Dienste für die Mitgliedstaaten erbracht werden.

Das ERRU-System umfasst eine „Central-Hub“-Architektur (Client-Server mit einem intelligenten Router) und eine „Peer-to-Peer“-Architektur. Die Mitgliedstaaten können beide Architekturen für den Austausch von XML-Nachrichten über ein sTESTA-Netz (mit HTTPS) verwenden.

Das ERRU-System ist in Abb. 1 dargestellt:

Abbildung 1

ERRU-System



Die Mitgliedstaaten können je nach Architektur, die die am Austausch beteiligten Mitgliedstaaten verwenden, Nachrichten auf zwei Wegen übermitteln: über eine Central-Hub-Architektur oder über eine Peer-to-Peer-Architektur.

Der Central Hub wird von der Kommission verwaltet. Die Kommission ist zuständig für den technischen Betrieb, die Instandhaltung und die Gesamtsicherheit des sTESTA-Netzes und des Central Hub. Auf diesem Central Hub werden nur Protokolldaten gespeichert. Die Kommission hat außer zu Wartungszwecken und zur Fehlerbehebung keinen Zugriff auf Unternehmensdaten.

Die Mitgliedstaaten sind für ihr jeweiliges einzelstaatliches System verantwortlich. Mitgliedstaaten, die eine Peer-to-Peer-Architektur verwenden, sind für die Interoperabilität der Peer-to-Peer-Architektur mit dem Central Hub verantwortlich.

Für die Vernetzung über ERRU verwenden die Mitgliedstaaten

— Standard-Internet-Protokolle (XML, HTTPS, XML Web Services),

— das private sTESTA-Netz der Europäischen Kommission.

3. STATISTIKEN UND PROTOKOLLE

Die Mitgliedstaaten, die Peer-to-Peer-Verbindungen nutzen, stellen der Kommission die für statistische Zwecke erforderlichen Informationen wöchentlich zur Verfügung.

Aus Datenschutzgründen muss es sich dabei um anonyme Daten handeln.

Im Hinblick auf die Überwachung und Fehlerbehebung müssen die Protokolle alle Transaktionen erfassen und es ermöglichen, Statistiken über diese Transaktionen anzufertigen. Folgende Arten von Protokolldaten werden gespeichert und überwacht:

— Anwendungsprotokoll (wie übermittelte Nachrichten einschließlich der Art der Nachricht, Datum, Struktur der Nachricht),

— Sicherheitsprotokoll (wie Anmeldeversuche, Zugriff auf Dateien),

— Systemprotokoll (wie Systemausfall).

Die Protokolle dürfen nicht länger als sechs Monate aufbewahrt werden.

Mitgliedstaaten, die eine Peer-to-Peer-Architektur verwenden, sind verantwortlich für Protokolle bezüglich Transaktionen, die über Peer-to-Peer-Verbindungen durchgeführt wurden.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 benannten einzelstaatlichen Kontaktstellen sind verantwortlich für den Zugang zu übermittelten Daten sowie für die weitere Nutzung und Aktualisierung von Daten nach dem Zugang.

4. MINDESTLEISTUNGSNIVEAU

Die Mitgliedstaaten erbringen hinsichtlich des ERRU-Systems mindestens folgende Leistungen:

4.1. **Einsatzzeit**

Rund um die Uhr, 7 Tage pro Woche.

4.2. **Verfügbarkeitsrate des technischen Systems**

98 %.

Die Verfügbarkeitsrate ist der Prozentsatz der erfolgreichen Transaktionen pro Monat.

4.3. **Reaktionszeit**

Maximal 60 Sekunden.

Erfüllt ein System die erforderliche Reaktionszeit nicht, unternimmt der Mitgliedstaat alle erforderlichen Schritte, damit das System so schnell wie möglich wieder seine normale Reaktionszeit erreicht.

4.4. **Verfahren bei Instandhaltungsarbeiten**

Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission mit Hilfe des Instandhaltungsportals eine Woche im Voraus von routinemäßigen Instandhaltungsarbeiten.

4.5. **Verfahren bei Störfällen**

Störfälle sind Situationen, in denen das System eines Mitgliedstaats aus unvorhersehbaren Gründen nicht verfügbar ist.

Kann ein Störfall nicht innerhalb von 30 Minuten behoben werden, so verfährt der Mitgliedstaat, dessen System Ursprung des Störfalls ist, wie folgt:

a) Er benachrichtigt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von dem Störfall per E-Mail binnen 30 Minuten.

b) Unmittelbar nach Wiederherstellung des Systems ist eine weitere Nachricht per E-Mail zu versenden, um den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen, dass das System wiederhergestellt ist.